



Soldat bei der Bundeswehr

Als Zeitsoldat oder Berufssoldat ist man schon aufgrund von möglichen Auslandseinsätzen besonderen Risiken ausgesetzt.

Mit einer privaten Unfallversicherung ist auch diese spezielle Berufsgruppe gut beraten, denn die Unfallversicherung schützt - weltweit, 24/7 - vor den Folgen einer möglichen Invalidität aufgrund eines Unfalls, ob im Dienst oder in der Freizeit.

Allerdings muss die Versicherung keine Leistung erbringen, wenn eine Verletzung aus einem Kriegsereignis rührt.

Im Bereich der Unfallversicherung ist die Kriegsklausel nicht, wie bei Lebensversicherungen, auf die aktive Beteiligung beschränkt.

Bei Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind, berufen sich die Unfallversicherer bereits bei passiver Betroffenheit auf die Kriegsklausel und können die Leistung ablehnen.

Ohne Unfallversicherung keine Ausfallbürgschaft!

Ist eine private Unfallversicherung abgeschlossen und wird der Soldat bei einem Unglück während des Dienstes im Kriegsgebiet verletzt, so greift die **Ausfallbürgschaft des Bundes**.

Ist im Voraus keine Unfallversicherung abgeschlossen worden, haben Soldaten auch keinen Ausfall und somit keinen Anspruch auf Entschädigung vom Bund. Dann stellt die Ausfallbürgschaft keine Verpflichtung für den Bund dar, einzugreifen.

Auszug aus dem Merkblatt des Bundesministerium der Verteidigung Entschädigungsleistungen des Bundes („Schadensausgleich“):

Berufen sich Versicherer auf die Kriegsklausel und verweigern deshalb die Leistung, werden dadurch entstehende Vermögensschäden „in angemessenem Umfang“ vom Bund ausgeglichen.

„In angemessenem Umfang“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Leistung an einem üblichen Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse der Betroffenen und an den sonstigen Umständen des Einzelfalles orientiert.

Unfälle durch Kriegs- und Bürgerkriegsereignisse (Kriegsklausel)

Die Kriegsklausel schließt Unfälle aus

- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden

Ausnahme

Wird die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen („Überraschklausel“), so erlischt der Versicherungsschutz 7 Tage (Basis) bzw. 30 Tage (Top) nach Beginn des Krieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Kriegsklausel schließt ausnahmslos Unfälle aus

- die im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an kriegerischen Handlungen stehen
- die durch atomare, biologische oder chemische Waffen verursacht wurden
- die auf Reisen in oder durch Staaten geschehen, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht